



# ANTRAG AUF MITGLIEDSCHAFT

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Geburtsdatum

Telefon, Fax

E-Mail:

Die Angabe einer E-Mailadresse erleichtert die Kontaktaufnahme und Kommunikation.

Anrede

Frau  Herr  divers

**Aktive Mitglieder (120 € / Jahr)**  
*(Spielerinnen und Spieler / Trainer)*

**Einzelmitgliedschaft (99 € / Jahr)**  
*(passive Mitgliedschaft)*

**Familienmitgliedschaft (200 € / Jahr)**  
*(ab zwei Mitgliedern in der Familie)*

**Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr (60 € / Jahr)**  
*(passive Mitgliedschaft)*

Mitgliedschaft zum

Ort, Datum

**Eigenhändige Unterschrift**

(Bei Minderjährigen, die des gesetzlichen Vertreters)

SEPA-Lastschriftmandat

Gläubiger Identifikationsnummer: DE84ZZZ00000478219  
Mandatsreferenz: wird separat mitgeteilt

Hiermit ermächtige ich den KSV Hessen Kassel e.V. widerruflich, den von mir zu entrichtenden Jahresbeitrag bei Fälligkeit zu Lasten meines Kontos durch Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom KSV Hessen Kassel e.V. auf mein Konto gezogene Lastschrift einzulösen. Zahlungsart: wiederkehrende Zahlung halbjährlich zum 1.1. und 1.7. eines jeden Jahres.

Hinweis:

Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen

**Geworben von**  
Name und  
Mitgliedsnummer

Name, Vorname des Kontoinhabers

IBAN

Bitte in leserlichen Druckbuchstaben ausfüllen.

BIC

Kreditinstitut

**Eigenhändige Unterschrift**

(Bei Minderjährigen, die des gesetzlichen Vertreters)

\* **Ich habe die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die Satzung gelesen und stimme dieser zu.**

Bitte beachten Sie unsere Datenschutzhinweise und die AGB: Wir verarbeiten Ihre Daten ausschließlich zum Zwecke der Erstellung und Bearbeitung Ihrer Mitgliedschaft.

## SATZUNG

Auszug aus der Satzung des KSV Hessen Kassel (§ 6 Mitglieder)

1. Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

2. Ordentliche Mitglieder sind:

- a) Mitglieder über 18 Jahre
- b) Ehrenmitglieder

Die Ehrenordnung regelt, wer Ehrenmitglied werden kann. Die Ehrenordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

3. Außerordentliche Mitglieder sind:

- a) Jugendliche unter 18 Jahren (Minderjährige)
- b) Fördernde Mitglieder (auch juristische Personen)

4. Bei Personen, die zum Verein in einem Dienstverhältnis stehen, ruhen die Rechte als ordentliches Mitglied, ausgenommen § 8 Abs. 1.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.

3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Das Mitglied gilt durch Zustellung des Mitgliedsausweises als aufgenommen. Eine Ablehnung der Mitgliedschaft bedarf einer Begründung der antragstellenden Person gegenüber binnen vier Wochen nach Antragsabgabe.

4. Die Aufnahme verpflichtet zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages, der vom Verein mittels Lastschriftinzugsverfahrens erhoben wird. Gleichzeitig unterwirft sich das Mitglied der Satzung und den Ordnungen des Vereins sowie den Vorschriften der Verbände, denen der Verein angehört. Die Satzung und die Ordnungen sind in der jeweils gültigen Fassung der Homepage des Vereins zu entnehmen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, gem. der Satzung und den sonstigen Anordnungen am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

2. Ab Vollendung des 18. Lebensjahres haben die Mitglieder Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und sind wählbar, in Organe des Vereins jedoch – wenn nicht diese Satzung abweichendes bestimmt – erst mit Vollendung des 21. Lebensjahres, sofern das Mitglied dem Verein mindestens zwölf Monate angehört und kein Beitragsrückstand besteht.

3. Jugendliche Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben jedoch kein Stimm- und kein Wahlrecht. Gesetzliche Vertreter von jugendlichen Mitgliedern haben, wenn sie nicht selbst Mitglied sind, keinen Zutritt zu der Mitgliederversammlung.

4. Jedes Mitglied hat in seinem Verhalten zum Verein, zu dessen Mitgliedern und zu den Organen/Organmitgliedern Ehre und Ansehen zu achten.

5. Den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Ausführungsorgane und Ausschüsse haben die Mitglieder in allen Angelegenheiten der Sicherheit und Ordnung des Vereins Folge zu leisten.

6. Mitglieder sind nach Maßgabe dieser Satzung beitrags- und gebührenpflichtig. Näheres bestimmt die Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

7. Der Mitgliedsbeitrag ist hälftig jeweils zum 01.01. und 01.07. des Geschäftsjahres fällig. Er gilt in der Summe für ein Geschäftsjahr und wird immer im Voraus mittels Lastschriftinzugsverfahrens vom Verein erhoben. Eine Rückerstattung bei vorzeitigem Ausscheiden ist ausgeschlossen.

§ 9 Dauer und Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Aufnahmeantrag gestellt wurde und dauert mindestens 1 Jahr.

2. Die Mitgliedschaft erlischt:

a) nach schriftlicher Austrittserklärung an den Vorstand über die Geschäftsstelle. Ein freiwilliger Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat (Datum des Poststempels) möglich;

b) durch Tod;

c) wenn der Mitgliedsbeitrag innerhalb gesetzter Fristen nicht geleistet wird;

d) durch Ausschluss aus wichtigem Grund. Der Antrag auf Ausschluss kann von jedem ordentlichen Mitglied unter Angabe von Gründen, möglichst unter der Angabe oder Vorlage von Beweismitteln über die Geschäftsstelle beim Vorstand gestellt werden. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder und des Vorsitzenden des Ältestenrates. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich niederzulegen und dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief zur Kenntnis zu bringen. Der Betroffene kann innerhalb zwei Wochen nach Zugang des Bescheids Einspruch einlegen. Danach trifft der Aufsichtsrat eine endgültige Entscheidung.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind alle dem Verein gehörenden Gegenstände, insbesondere die Mitgliedskarte, über die Geschäftsstelle herauszugeben. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von noch bestehenden Verpflichtungen.

Quelle: <https://www.ksvhessen.de/verein/satzung/>

